

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
12. Besonderheiten bei Zwischenberichterstattung							
Zwischenberichterstattung							
	IAS	34.8	Ein Zwischenbericht hat mindestens die folgenden Bestandteile zu enthalten:				
1.	IAS	34.8(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine verkürzte Bilanz; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	34.8(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine verkürzte Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis (Gesamtergebnisrechnung) <p><i>(Stellt ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile entsprechend IAS 1.10A in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung dar, sind die verkürzten Zwischenberichtsdaten dort auszuweisen.)</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	34.8(c)	<ul style="list-style-type: none"> eine verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	34.8(d)	<ul style="list-style-type: none"> eine verkürzte Kapitalflussrechnung; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	34.8(e)	<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte erläuternde Anhangangaben. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	34.9	Wenn ein Unternehmen einen vollständigen Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, haben Form und Inhalt der Bestandteile des Abschlusses die Anforderungen des IAS 1 an vollständige Abschlüsse zu erfüllen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	34.10	Wenn ein Unternehmen einen verkürzten Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, hat dieser verkürzte Abschluss mindestens jede der Überschriften und Zwischensummen zu enthalten, die in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres enthalten waren, sowie die von diesem Standard vorgeschriebenen ausgewählten erläuternden Anhangangaben. Zusätzliche Posten oder Anhangangaben sind einzubeziehen, wenn ihr Weglassen den Zwischenbericht irreführend erscheinen lassen würde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	34.11	Ein Unternehmen hat in dem Abschluss, der die einzelnen Gewinn- oder Verlustposten für eine Zwischenberichtsperiode darstellt, das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie für diese Periode darzustellen, wenn es IAS 33 unterliegt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			<i>(Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile entsprechend IAS 1.10A in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung darstellt, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie dort auszuweisen.)</i>				
9.	IAS	34.14	Ein Zwischenbericht wird auf konsolidierter Basis aufgestellt, wenn der letzte Abschluss eines Geschäftsjahres des Unternehmens ein Konzernabschluss war.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	34.15	Einem Zwischenbericht ist eine Erläuterung der Ereignisse und Geschäftsvorfälle beizufügen, die für das Verständnis der Veränderungen, die seit Ende des letzten Geschäftsjahres bei der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens eingetreten sind, erheblich sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	34.15A	Der Anhang eines Zwischenberichts muss jedoch keine Informationen enthalten, bei denen es sich nur um relativ unwesentliche Aktualisierungen der im Anhang des letzten Geschäftsberichtes enthaltenen Informationen handelt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	34.15B	Folgende Ereignisse und Geschäftsvorfälle müssten bei Erheblichkeit angegeben werden <i>(die Aufzählung ist nicht vollständig)</i> :				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
12.	IAS	34.15B(a)	<ul style="list-style-type: none"> Abschreibung von Vorräten auf den Nettoveräußerungswert und Rückbuchung solcher Abschreibungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	34.15B(b)	<ul style="list-style-type: none"> Erfassung eines Aufwands aus der Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten, Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten, Vermögenswerten aus Verträgen mit Kunden oder anderen Vermögenswerten sowie Aufhebung solcher Wertminderungsaufwendungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	34.15B(c)	<ul style="list-style-type: none"> Auflösung etwaiger Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	34.15B(d)	<ul style="list-style-type: none"> Anschaffungen und Veräußerungen von Sachanlagen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	34.15B(e)	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtungen zum Kauf von Sachanlagen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	34.15B(f)	<ul style="list-style-type: none"> Beendigung von Rechtsstreitigkeiten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IAS	34.15B(g)	<ul style="list-style-type: none"> Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IAS	34.15B(h)	<ul style="list-style-type: none"> Veränderungen im Unternehmensumfeld oder bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich auf den beizulegenden Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte und Schulden des Unternehmens auswirken, unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte oder Schulden zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IAS	34.15B(i)	<ul style="list-style-type: none"> jeder Kreditausfall oder Bruch einer Kreditvereinbarung, der nicht bei oder vor Ablauf der Berichtsperiode beseitigt ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	34.15B(j)	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IAS	34.15B(k)	<ul style="list-style-type: none"> Verschiebungen zwischen den verschiedenen Stufen der Fair-Value-Hierarchie, die zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten zugrunde gelegt wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IAS	34.15B(l)	<ul style="list-style-type: none"> Änderungen bei der Einstufung finanzieller Vermögenswerte, die auf eine geänderte Zweckbestimmung oder Nutzung dieser Vermögenswerte zurückzuführen sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	34.15B(m)	<ul style="list-style-type: none"> Änderungen bei Eventualverbindlichkeiten oder -forderungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IAS	34.15C	Ist ein Ereignis oder Geschäftsvorfall für das Verständnis der Veränderungen, die seit Ende des letzten Geschäftsjahres bei der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens eingetreten sind, erheblich, sollten die im Abschluss für das letzte Geschäftsjahr dazu enthaltenen Angaben im Zwischenbericht des Unternehmens erläutert und aktualisiert werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	34.16A	<p>Zusätzlich zur Angabe von Ereignissen und Geschäftsvorfällen von erheblicher Bedeutung hat ein Unternehmen die folgenden Informationen in die Anhangangaben seines Zwischenabschlusses aufzunehmen oder an einer anderen Stelle des Zwischenberichts offenzulegen:</p> <p><i>(Die Angaben sind entweder im Zwischenabschluss selbst zu machen oder, mittels Querverweisen im Zwischenabschluss, in anderen Erklärungen, wie beispielsweise einem Lagebericht oder einem Bericht über die Risiken, die für die Abschlussadressaten zu den gleichen Bedingungen und zum gleichen Zeitpunkt wie der Zwischenabschluss verfügbar sind. Sind die Angaben mittels Querverweisen für die Abschlussadressaten nicht zu den gleichen Bedingungen und zum gleichen Zeitpunkt verfügbar, gilt der Zwischenabschluss als unvollständig. Die Angaben sind normalerweise für den Zeitraum vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin zu machen.)</i></p>				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
26.	IAS	34.16A(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine Erklärung, dass im Zwischenabschluss dieselben Rechnungslegungsmethoden und Berechnungsmethoden angewandt werden wie im letzten Abschluss eines Geschäftsjahres oder, wenn diese Methoden geändert worden sind, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IAS	34.16A(b)	<ul style="list-style-type: none"> erläuternde Bemerkungen über die Saisoneinflüsse oder die Konjunktureinflüsse auf die Geschäftstätigkeit innerhalb der Zwischenberichtsperiode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IAS	34.16A(c)	<ul style="list-style-type: none"> Art und Umfang von Sachverhalten, die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Periodenergebnis oder Cashflows beeinflussen, und die auf Grund ihrer Art, ihres Ausmaßes oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IAS	34.16A(d)	<ul style="list-style-type: none"> Art und Umfang von Änderungen bei Schätzungen von Beträgen, die in früheren Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres dargestellt wurden, oder Änderungen bei Schätzungen von Beträgen, die in früheren Geschäftsjahren dargestellt wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IAS	34.16A(e)	<ul style="list-style-type: none"> Emissionen, Rückkäufe und Rückzahlungen von Schuldverschreibungen oder Eigenkapitaltiteln; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IAS	34.16A(f)	<ul style="list-style-type: none"> gezahlte Dividenden (zusammengefasst oder je Aktie), gesondert für Stammaktien und sonstige Aktien; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	34.16(g)	<ul style="list-style-type: none"> folgende Segmentinformationen (<i>die Angabe von Segmentinformationen in einem Zwischenbericht eines Unternehmens wird nur verlangt, wenn IFRS 8 das Unternehmen zur Angabe der Segmentinformationen in seinem Abschluss eines Geschäftsjahres verpflichtet</i>): 				
32.	IAS	34.16A(g)(i)	→ Umsatzerlöse von externen Kunden, wenn sie in die Bemessungsgrundlage des Gewinns oder Verlusts des Segments mit einbezogen sind, der von der verantwortlichen Unternehmensinstanz überprüft wird oder dieser ansonsten regelmäßig übermittelt wird;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.	IAS	34.16A(g)(ii)	→ Umsatzerlöse, die zwischen den Segmenten erwirtschaftet werden, wenn sie in die Bemessungsgrundlage des Gewinns oder Verlusts des Segments mit einbezogen sind, der von der verantwortlichen Unternehmensinstanz überprüft wird oder dieser ansonsten regelmäßig übermittelt wird;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IAS	34.16A(g)(iii)	→ Gewinn oder Verlust des Segments;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IAS	34.16A(g)(iv)	→ die Gesamtvermögenswerte für ein bestimmtes berichtspflichtiges Segment, wenn diese Beträge dem Hauptentscheidungsträger regelmäßig übermittelt werden und deren Höhe sich im Vergleich zu den Angaben im letzten Abschluss eines Geschäftsjahres für dieses berichtspflichtige Segment wesentlich verändert hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	IAS	34.16A(g)(v)	→ Beschreibung der Unterschiede im Vergleich zum letzten Abschluss, die sich in der Segmentierungsgrundlage oder in der Bemessungsgrundlage des Gewinns oder Verlusts des Segments ergeben haben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
37.	IAS	34.16A(g)(vi)	→ Überleitungsrechnung für den Gesamtbetrag der Bewertungen des Gewinns oder Verlusts der berichtspflichtigen Segmente zum Gewinn oder Verlust des Unternehmens vor Steueraufwand (Steuerertrag) und Aufgabe von Geschäftsbereichen. Weist ein Unternehmen indes berichtspflichtigen Segmenten Posten wie Steueraufwand (Steuerertrag) zu, kann das Unternehmen für den Gesamtbetrag der Bewertungen des Gewinns oder Verlusts der Segmente zum Gewinn oder Verlust des Unternehmens seine Überleitungsrechnung nach Ausklammerung dieser Posten erstellen. Wesentliche Abstimmungsposten sind in dieser Überleitungsrechnung gesondert zu identifizieren und zu beschreiben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	IAS	34.16A(h)	• nach der Zwischenberichtsperiode eingetretene Ereignisse, die im Zwischenabschluss nicht berücksichtigt wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
39.	IAS	34.16A(i)	• Auswirkung von Änderungen in der Zusammensetzung eines Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode, einschließlich Unternehmenszusammenschlüsse, Erlangung oder Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen und langfristige Finanzinvestitionen, Restrukturierungsmaßnahmen sowie Aufgabe von Geschäftsbereichen; (<i>Im Fall von Unternehmenszusammenschlüssen sind die in IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse geforderten Angaben zu machen.</i>)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	IAS	34.16A(j)	• bei Finanzinstrumenten die in IFRS 13.91–93(h), 94–96, 98 und 99 und in IFRS 7.25, 26 und 28–30 vorgeschriebenen Angaben zum beizulegenden Zeitwert;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	IAS	34.16A(k)	• für Unternehmen, die den Status einer Investmentgesellschaft i.S.v. IFRS 10 erlangen oder ablegen, die gemäß IFRS 12.9B verlangten Angaben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	IAS	34.16A(l)	• die gemäß IFRS 15.114 und IFRS 15.115 aufgeschlüsselten Erlöse aus Verträgen mit Kunden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
43.	IAS	34.19	Wenn der Zwischenbericht eines Unternehmens den Vorschriften des IAS 34 entspricht, ist diese Tatsache anzugeben. <i>Ein Zwischenbericht darf nicht als mit den IFRS/IAS übereinstimmend bezeichnet werden, solange er nicht allen Anforderungen sowohl aller anzuwendenden Standards als auch aller anzuwendenden IFRIC/SIC entspricht.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	34.20	Zwischenberichte haben (verkürzte oder vollständige) Zwischenabschlüsse für Berichtsperioden wie folgt zu enthalten:				
44.	IAS	34.20(a)	• eine Bilanz zum Ende der aktuellen Zwischenberichtsperiode und eine vergleichende Bilanz zum Ende des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
45.	IAS	34.20(b)	<ul style="list-style-type: none"> Darstellungen von Gewinn/Verlust und sonstigem Ergebnis für die aktuelle Zwischenberichtsperiode sowie kumuliert vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin, mit vergleichenden Darstellungen von Gewinn/Verlust und sonstigem Ergebnis für die vergleichbaren Zwischenberichtsperioden (zur aktuellen und zur vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum kumulierten Zwischenberichtstermin fortgeführten Zwischenberichtsperiode) des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres; <p>(gem. IAS 1 kann ein Zwischenbericht für jede Periode eine einteilige oder zweiseitige Darstellung enthalten.)</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
46.	IAS	34.20(c)	<ul style="list-style-type: none"> eine Eigenkapitalveränderungsrechnung vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin, mit einer vergleichenden Aufstellung für die vergleichbare Berichtsperiode vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Zwischenberichtstermin des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
47.	IAS	34.20(d)	<ul style="list-style-type: none"> eine vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin erstellte Kapitalflussrechnung, mit einer vergleichenden Aufstellung für die vom Beginn des Geschäftsjahres an kumulierte Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
48.	IAS	34.21	<p><i>Freiw. Angabe:</i> Für ein Unternehmen, dessen Geschäfte stark saisonabhängig sind, können Finanzinformationen über zwölf Monate, die am Zwischenberichtsstichtag enden, sowie Vergleichsinformationen für die vorangegangene zwölfmonatige Berichtsperiode nützlich sein. Dementsprechend wird Unternehmen, deren Geschäfte stark saisonabhängig sind, empfohlen, solche Informationen zusätzlich zu den in dem vorangegangenen Paragraphen geforderten Informationen zu geben.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	34.23	<p><i>Hinweis:</i> Bei der Entscheidung, wie ein Posten zum Zweck der Zwischenberichterstattung zu erfassen, zu bewerten, zu klassifizieren oder anzugeben ist, ist die Wesentlichkeit im Verhältnis zu den Finanzdaten der Zwischenberichtsperiode einzuschätzen. Bei der Einschätzung der Wesentlichkeit ist zu beachten, dass Bewertungen in einem größeren Umfang auf Schätzungen aufbauen als die Bewertungen von jährlichen Finanzdaten.</p>				
49.	IAS	34.28	Ein Unternehmen hat die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in seinen Zwischenabschlüssen anzuwenden, die es in seinen Abschlüssen eines Geschäftsjahres anwendet, mit Ausnahme von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die nach dem Stichtag des letzten Abschlusses eines Geschäftsjahres vorgenommen wurden und die in dem nächsten Abschluss eines Geschäftsjahres wiederzugeben sind. Die Häufigkeit der Berichterstattung eines Unternehmens (jährlich, halb- oder vierteljährlich) darf die Höhe des Jahresergebnisses jedoch nicht beeinflussen. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sind Bewertungen in Zwischenberichten unterjährig auf einer vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumulierten Grundlage vorzunehmen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
50.	IAS	34.37	Erträge, die innerhalb eines Geschäftsjahres saisonal bedingt, konjunkturell bedingt oder gelegentlich erzielt werden, dürfen am Zwischenberichtsstichtag nicht vorgezogen oder abgegrenzt werden, wenn das Vorziehen oder die Abgrenzung am Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens nicht angemessen wäre.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
51.	IAS	34.39	Aufwendungen, die unregelmäßig während des Geschäftsjahres eines Unternehmens anfallen, sind für Zwecke der Zwischenberichterstattung dann und nur dann vorzuziehen oder abzugrenzen, wenn es auch am Ende des Geschäftsjahres angemessen wäre, diese Art der Aufwendungen vorzuziehen oder abzugrenzen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
52.	IAS	34.41	Bei der Bewertung in einem Zwischenbericht muss sichergestellt sein, dass die resultierenden Informationen verlässlich sind und dass alle wesentlichen Finanzinformationen, die für ein Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens relevant sind, angemessen angegeben werden. Auch wenn die Bewertungen in Geschäftsberichten und in Zwischenberichten oft auf vernünftigen Schätzungen beruhen, wird die Aufstellung von Zwischenberichten in der Regel eine umfangreichere Verwendung von Schätzungsmethoden erfordern als die der jährlichen Rechnungslegung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	34.43	Eine Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist (mit Ausnahme von Übergangsregelungen, die von einem neuen Standard vorgeschrieben werden) darzustellen:				
53.	IAS	34.43(a)	<ul style="list-style-type: none"> indem eine Anpassung der Abschlüsse früherer Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres und vergleichbarer Zwischenberichtsperioden früherer Geschäftsjahre, die im Abschluss nach IAS 8 anzupassen sind, vorgenommen wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
54.	IAS	34.43(b)	<ul style="list-style-type: none"> wenn die Ermittlung der kumulierten Auswirkung der Anwendung einer neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auf alle früheren Perioden am Anfang des Geschäftsjahres und der Anpassung von Abschlüssen früherer Zwischenberichtsperioden des laufenden Geschäftsjahres sowie vergleichbarer Zwischenberichtsperioden früherer Geschäftsjahre undurchführbar ist, die neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethode prospektiv ab dem frühestmöglichen Datum anzuwenden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
55.	IAS	34.58	Die im Oktober 2018 veröffentlichten Änderungen an IAS 34 <i>Definition von „wesentlich“</i> sind prospektiv auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Werden die Änderungen früher angewendet, ist dies anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Zwischenberichtsperiode als Teil des ersten IFRS-Abschlusses (IFRS 1)							
	IFRS	1.32(a)	Falls ein Unternehmen für die entsprechende Zwischenberichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres ebenfalls einen Zwischenbericht veröffentlicht hat, muss jeder dieser Zwischenberichte folgende Überleitungsrechnungen enthalten:				
56.	IFRS	1.32(a)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Überleitung des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Eigenkapitals zum Ende der entsprechenden Zwischenberichtsperiode auf das Eigenkapital nach IFRS zum selben Zeitpunkt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
57.	IFRS	1.32(a)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Überleitung auf das nach IFRS ermittelte Gesamtergebnis für die entsprechende (die aktuelle und die von Beginn des Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin fortgeführte) Zwischenberichtsperiode. <i>Als Ausgangspunkt für diese Überleitung ist das Gesamtergebnis zu verwenden, das nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen für die betreffende Periode ermittelt wurde, bzw., wenn ein Unternehmen kein Gesamtergebnis ausgewiesen hat, der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelte Gewinn oder Verlust.</i> 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
58.	IFRS	1.32(b)	Zusätzlich zu den nach IFRS 1.32(a) erforderlichen Überleitungsrechnungen muss der erste Zwischenbericht eines Unternehmens nach IAS 34, der einen Teil der in seinem ersten IFRS-Abschluss erfassten Periode abdeckt, die in IFRS 1.24(a) und (b) beschriebenen Überleitungsrechnungen (ergänzt um die in IFRS 1.25 und 1.26 enthaltenen Einzelheiten) oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument enthalten, das diese Überleitungsrechnungen beinhaltet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
59.	IFRS	1.32(c)	Ändert ein Unternehmen seine Rechnungslegungsmethoden oder die Inanspruchnahme der in diesem IFRS vorgesehenen Befreiungen, so hat es die Änderungen in jedem dieser Zwischenberichte gemäß IFRS 1.23 zu erläutern und die unter (a) und (b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen zu aktualisieren.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
60.	IFRS	1.33	Falls ein erstmaliger Anwender in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen keine Informationen veröffentlicht hat, die zum Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperioden notwendig sind, muss sein Zwischenbericht diese Informationen offen legen oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument beinhalten, das diese enthält.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	